



# Genehmigungsbescheid

vom 20.01.2023

Az.: 300-53.0047/22/Ho-G16

Genehmigung der RHI Magnesita Deutschland AG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen gem. § 16 BImSchG

# Inhaltsverzeichnis

1.	Tenor .....	4
2.	Begründung .....	6
2.1.	Antrag .....	6
2.2.	Art des Verfahrens.....	6
2.2.1.	Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV.....	6
2.2.2.	Einordnung nach UVPG .....	7
2.3.	Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie .....	8
2.4.	Zuständigkeiten .....	8
2.5.	Ablauf des Verfahrens .....	8
2.6.	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
2.6.1.	Grundsätzliches .....	9
2.6.2.	Luftverunreinigungen .....	10
2.6.3.	Gerüche .....	11
2.6.4.	Lärm.....	11
2.6.5.	Erschütterungen .....	12
2.6.6.	Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen .....	12
2.6.7.	Abfälle.....	13
2.6.8.	Energienutzung.....	13
2.6.9.	Auswirkungen nach Betriebseinstellung .....	13
2.6.10.	Anlagensicherheit.....	14
2.6.11.	Boden- und Grundwasserschutz .....	14
2.6.12.	Gewässerschutz.....	15
2.6.13.	Natur- und Landschaftsschutz.....	15
2.6.14.	Artenschutz .....	15
2.6.15.	Bauplanungsrecht.....	15
2.6.16.	Bauordnungsrecht.....	16
2.6.17.	Brandschutz .....	16
2.6.18.	Klimaschutz.....	16
2.6.19.	Arbeitsschutz .....	16
2.7.	Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung.....	16
3.	Nebenbestimmungen.....	18
3.1.	Allgemein.....	18

3.1.1.	Genehmigung vor Ort.....	18
3.1.2.	Anzeige der Inbetriebnahme.....	18
3.2.	Baurecht .....	18
3.2.1.	Archäologische Funde .....	18
3.2.2.	Kampfmittel.....	18
3.2.3.	Anzeige des Baubeginns .....	18
3.2.4.	Bauzustandsbesichtigung .....	19
3.2.5.	Stand der Technik.....	19
3.3.	Lärm.....	19
3.3.1.	Stand der Lärminderungstechnik.....	19
3.3.2.	Beurteilungspegel der Anlage .....	20
3.3.3.	Messtechnische Überprüfung Lärm .....	20
3.3.4.	Messbericht Lärm.....	20
3.4.	Niederschlagswasser .....	21
3.5.	Emissionshandel.....	21
3.6.	Notfallplanung.....	21
4.	Hinweise .....	22
4.1.	Allgemein.....	22
4.1.1.	Geltende Fassungen .....	22
4.1.2.	Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG .....	22
4.1.3.	Betriebseinstellung.....	22
4.2.	Emissionshandel.....	22
4.3.	Baurecht .....	22
4.3.1.	Artenschutz .....	22
4.3.2.	Eingriffe in öffentliche Verkehrsflächen.....	23
4.4.	Arbeitsschutz.....	23
4.4.1.	Prüfung vor Inbetriebnahme .....	23
4.4.2.	Explosionsgefährdete Bereiche .....	23
4.4.3.	Anzeigepflichten.....	23
5.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten .....	24
6.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	25

## 1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**RHI Magnesita Deutschland AG**

**Didierstr., 53639 Königswinter**

**Gemarkung Niederdollendorf / Oberdollendorf, Flur 001 / 008, Flurstück 4453 / 7180**

auf ihren Antrag vom 16.08.2022 die Genehmigung zur Änderung der

**Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen  
(Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)**

auf dem Betriebsgelände der RHI Magnesita Deutschland AG, Anschrift siehe oben, erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von

- einem Lagerbehälter für Flüssiggas (LPG) mit einem Volumen von 100 m<sup>3</sup> und einer Lagermenge von 48 t, erdgedeckt mit Auftriebssicherung
- einer Tankwagenstation zur Befüllung des Behälters
- einer Flüssiggas-Verdampfer-Anlage mit 2 x 550 kg/h Verdampfungsleistung (redundante Ausführung) und nachgeschalteter Druckregelung
- einer Flüssiggas-Luft-Mischanlage zur wobbegleichen Anpassung auf Erdgas
- einem Heizkessel zur Wärmeversorgung der Verdampfer-Anlage
- einer Anlagensteuerung mit Wobbeindexgeber
- verbindenden Rohrleitungen

in Verbindung mit der Nutzung von wobbegleich angepasstem Flüssiggas als vollständiger oder teilweiser Ersatz für Erdgas in den Herdwagen- und Tunnelöfen der Anlage.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 i.V.m. § 61 BauO NRW (Az.: 2022/63/02/00254/ZU vom 12.10.2022) für die Errichtung des LPG-Tanks mit Füllschrank

- Änderung des Überwachungsplans gem. § 6 TEHG (Az. V 2.2 – 14260-011/150 vom 21.12.2022)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 300-53.0047/22/Ho-Z8a vom 15.11.2022 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung oder drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

## **2. Begründung**

### **2.1. Antrag**

Die RHI Magnesita Deutschland AG betreibt auf dem Betriebsgelände in Königswinter (Anschrift siehe Tenor) eine Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen.

Zu dieser Anlage gehören unter anderem mehrere Öfen, die derzeit mit Erdgas als Brennstoff versorgt werden. Um die Brennstoff-Versorgung dieser Öfen abzusichern, soll zukünftig zusätzlich der Einsatz von Flüssiggas als Brennstoff möglich sein.

Mit Datum vom 16.08.2022 reichte die RHI Magnesita Deutschland AG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen ein.

Die o.a. geplanten neuen Einheiten bestehen im Wesentlichen aus:

- einem Lagerbehälter für Flüssiggas (LPG) mit einem Volumen von 100 m<sup>3</sup> und einer Lagermenge von 48 t, erdgedeckt mit Auftriebssicherung
- einer Tankwagenstation zur Befüllung des Behälters
- einer Flüssiggas-Verdampfer-Anlage mit 2 x 550 kg/h Verdampfungsleistung (redundante Ausführung) und nachgeschalteter Druckregelung
- einer Flüssiggas-Luft-Mischanlage zur wobbegleichen Anpassung auf Erdgas
- einem Heizkessel zur Wärmeversorgung der Verdampfer-Anlage
- einer Anlagensteuerung mit Wobbeindexgeber
- verbindenden Rohrleitungen

Der Lagerbehälter mit den o.g. zugehörigen Anlagenteilen ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV in die Nr. 9.1.1.2 einzustufen. Die Lageranlage hat jedoch eine dienende Funktion für die Hauptanlage und ein selbstständiger Betrieb ist nicht sinnvoll möglich. Es handelt sich daher um einen Anlagenteil der Hauptanlage mit der weiterhin gegebenen Einstufung in die Ziffer 2.10.1 – Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Dementsprechend wurde der Antrag als Änderungsantrag für die Hauptanlage eingereicht.

### **2.2. Art des Verfahrens**

#### **2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV**

Die Anlage ist der Ziffer 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Ziffer 2.10.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Ziffer ist in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet.

Die RHI Magnesita Deutschland AG hat mit der Einreichung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Vorhabens abzusehen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher wurde dem Antrag stattgegeben.

### **2.2.2. Einordnung nach UVPG**

Bei der Hauptanlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 2.6.1 genanntes Vorhaben. Diese Ziffer ist in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Die Änderung fällt unter die Ziffer 9.1.1.2, die ebenfalls in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet ist. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG notwendig.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 28.09.2022 im UVP-Portal des Bundes ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) öffentlich bekannt gemacht.

### **2.3. Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie**

Da die zu ändernde Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Die Anlage fällt unter das BVT für keramische Industrie (CER) von 2007. Schlussfolgerungen zu diesem Merkblatt wurden bisher nicht veröffentlicht. Es gibt jedoch eine Vollzugsempfehlung des LAI. Die dortigen Festlegungen wurden mit Ordnungsverfügung Az. 53.3.2-HHI Magnesita Didier OV BVT vom 11.07.2019 angeordnet. Im Rahmen dieses Verfahrens ergibt sich kein Erfordernis, die dort getroffenen Regelungen anzupassen, da sich die geplanten Änderungen nicht auf die Emissionen der Anlage auswirken.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

### **2.4. Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

### **2.5. Ablauf des Verfahrens**

Die RHI Magnesita Deutschland AG hat am 16.08.2022 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen eingereicht. Die Unterlagen wurden im Lauf des Verfahrens mehrfach ergänzt, letztmalig am 13.01.2023.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formell vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.



Dabei handelt es sich um:

- Stadt Königswinter, Bauaufsicht
- Stadt Königswinter, Planungsamt
- Stadt Königswinter, Brandschutzdienststelle
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Boden- und Gewässerschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 16.01.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail vom 20.01.2023 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

## **2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **2.6.1. Grundsätzliches**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

## **2.6.2. Luftverunreinigungen**

### *2.6.2.1. Gefasste Quellen*

Es werden keine neuen gefassten Quellen errichtet. Die Emissionen der bestehenden Quellen ändern sich nicht, da die Eigenschaften von Flüssiggas nach Verdampfung

und Vermischung mit Luft denen von Erdgas entsprechen. Die Anlage fällt grundsätzlich unter die Regelungen der TA Luft. Da sich bezogen auf die gefassten Emissionen keine Änderungen ergeben, ist hier keine weitere Betrachtung erforderlich.

#### 2.6.2.2. Diffuse Emissionen (ohne Gerüche)

In der Anlage werden keine Stoffe gehandhabt, die unter die Ziffer 5.2.6 der TA Luft fallen, so dass unterstellt werden kann, dass keine relevanten diffusen Emissionen auftreten.

#### 2.6.3. Gerüche

Das Flüssiggas wird ausschließlich in geschlossenen Systemen gehandhabt. Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

#### 2.6.4. Lärm

Die relevanten Lärmquellen im Rahmen der Änderung sind

- Anlieferverkehr (ca. 80 dB(A), nur tagsüber)
- TKW-Pumpe während der Verladung (89 dB(A), nur tagsüber, max. 3 Verladevorgänge pro Woche, Dauer jeweils ca. 2 Stunden)
- Wärmeerzeuger der Verdampferanlage (60 dB(A), Dauerbetrieb)
- Druckluftherzeuger der Flüssiggas-Luft-Mischanlage (70 dB(A), Dauerbetrieb)

Aus den vorhandenen schalltechnischen Gutachten der Bestandsanlage (TÜV Rheinland, Bericht Nr. 936/212252220/01 vom 08.08.2014 mit Ergänzung vom 07.01.2015) ergibt sich, dass die in Tabelle 1 genannten Immissionsorte für dieses Verfahren relevant sind:

*Tabelle 1: Immissionsorte mit Beurteilungspegel (Bestand) und Immissionsrichtwert*

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel Bestand [dB(A)]			Immissionsrichtwert [dB(A)]	
	werk- tags	sonn- und feiertags	nachts	tags	nachts
IO 1 Bachstr. 42	39	35	35	60	45
IO 2 Am Schallenbach 13-15	45	36	30	50	35

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Immissionsorte im o.g. Gutachten mit „101“ statt „1“ und „102“ statt „2“ bezeichnet wurden. Hier handelt es sich vermutlich um einen Übertragungsfehler.

Es ist zu erkennen, dass die Immissionsrichtwerte im aktuellen Betrieb zuverlässig eingehalten werden. Am IO 1 liegen die Beurteilungspegel mindestens 10 dB(A) unter dem Richtwert, so dass die Anlage dort keinen relevanten Immissionsbeitrag liefert. Am IO 2 liegen die Beurteilungspegel mindestens 5 dB(A) unter dem Richtwert.

Bezüglich der oben genannten neu hinzukommenden Quellen sind zunächst die Dauerquellen und die nur tagsüber auftretenden Quellen zu unterscheiden. Der Anlieferverkehr und der Betrieb der Pumpe finden nur tagsüber statt und als Dauer ist von bis zu 2 Stunden auszugehen. Da bei der Betrachtung des Tages-Beurteilungspegels ein Wert über die 16 Tagstunden hinweg gebildet wird, ist davon auszugehen, dass sich diese Quellen, auch in Anbetracht der Abstände von 175 m (IO 1) und 220 m (IO 2), nicht relevant auf den Pegel an den IO auswirken.

In der Nacht sind nur die neuen Quellen „Wärmeerzeuger“ und „Drucklufferzeuger“ zu berücksichtigen. Diese liefern laut der überschlägigen Betrachtung anhand der Formel zur überschlägigen Schallausbreitungsrechnung gem. Anhang zur TA Lärm, A.2.4.3, einzeln einen Beitrag von 25,1 bzw. 23,2 dB(A) an den Immissionsorten. Da bei dieser überschlägigen Betrachtung keine Abschirmungen z.B. durch Gebäude berücksichtigt werden, die aber vorhanden sind, kann auch hier davon ausgegangen werden, dass kein relevanter Immissionsbeitrag entsteht.

Auffällige Spitzenpegel oder tieffrequente Geräusche sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Um die Einhaltung der bestehenden Beurteilungspegel sicherzustellen, werden diese in Nebenbestimmung 3.3.2 festgesetzt. Außerdem schreibt Nebenbestimmung 3.3.3 die messtechnische Überwachung und 3.3.4 die Erstellung eines entsprechenden Messberichts und seine Vorlage bei der Behörde vor, um die Einhaltung zu dokumentieren und eine Überprüfung zu ermöglichen.

#### **2.6.5. Erschütterungen**

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet oder geändert.

#### **2.6.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen**

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen lediglich Lichtquellen hinzu, die innerhalb des Containers betrieben werden. Die Genehmigungsbehörde kann daher

davon ausgehen, dass durch die neuen Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

#### **2.6.7. Abfälle**

Die geplante Änderung führt nicht zur Entstehung von Abfällen.

#### **2.6.8. Energienutzung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Alle neuen Anlagenteile, die Energie verbrauchen, entsprechen dem Stand der Technik bezüglich eines sparsamen Energieeinsatzes.

#### **2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird, insbesondere durch Restentleerung und Spülung aller Anlagenteile, Abbau der Nebenanlagen und Verfüllung des Tanks.

### **2.6.10. Anlagensicherheit**

Bei der Anlage handelt es sich aufgrund der vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen nicht um einen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dementsprechend sind Unterlagen wie Gefahrenanalyse oder Sicherheitsbericht nicht zu fordern.

Der Antragsteller hat in den Unterlagen dargelegt, dass der Flüssiggasbehälter ausreichend abgesichert ist.

### **2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz**

Im Rahmen der Änderung werden keine Equipments mit wassergefährdenden Stoffen errichtet oder verändert. Flüssiggas ist nicht wassergefährdend.

Da die Anlage unter die Industrie-Emissions-Richtlinie (IED) fällt, ist grundsätzlich die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Den Antragsunterlagen ist die Relevanzprüfung der Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Projektnr. 221206, vom 30.11.2022, beigelegt. Im Rahmen dieser Prüfung werden die in der Anlage vorhandenen relevant gefährlichen Stoffe (rgS) betrachtet. Demnach sind die Stoffe Elkolin 111 (Formöl), Lignex / Pelletin (Magnesium-Ligninsulfonat), Phosphorsäure und Optapix PS17 zu berücksichtigen.

Alle genannten Stoffe werden in Anlagen gehandhabt, die die Anforderungen nach AwSV erfüllen. Ein Verschmutzungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden. Die Erstellung eines AZB ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Da im Rahmen des Antragsgegenstandes keine rgS betroffen sind, wäre eine Festlegung im Rahmen dieses Bescheides als unverhältnismäßige, über den Antragsgegenstand hinausgehende Regelung zu betrachten. Ein Verzicht auf Regelungen zur Überwachung für einen solchen Fall wird auch in der Arbeitshilfe der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Fassung vom 21.02.2020, unter Ziffer 2.4 gefordert. Dementsprechend werden im Rahmen dieses Verfahrens keine Anforderungen festgelegt.

## **2.6.12. Gewässerschutz**

### *2.6.12.1. Abwasser*

Durch die beantragte Änderung fallen keine zusätzlichen Abwässer an.

### *2.6.12.2. Niederschlagswasser*

Anfallendes Niederschlagswasser wird im Anlagenbereich versickert. Seitens Dez. 54 wurden im Rahmen der Beteiligung hierzu keine Einwände erhoben.

### *2.6.12.3. Wassergefährdende Stoffe*

Flüssiggas ist nicht wassergefährdend. Es werden keine neuen Anlagen oder Anlagenteile errichtet, die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen.

### *2.6.12.4. Löschwasser*

Löschwasser kann bei Bedarf aus Hydranten im Anlagenbereich bezogen werden. Da in dem geänderten Bereich keine wassergefährdenden Stoffe gehandhabt werden, ist eine gesonderte Rückhaltung des Löschwassers nicht erforderlich.

## **2.6.13. Natur- und Landschaftsschutz**

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen der Emissionen der Anlage. Alle Änderungen betreffen Bereiche im bestehenden Werksgelände. Auch optische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da alle Änderungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes stattfinden und keine auffälligen baulichen Änderungen stattfinden.

## **2.6.14. Artenschutz**

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen.

## **2.6.15. Bauplanungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 12.10.2022 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Königswinter der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Königswinter stellt den Bereich als Industriegebiet dar. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da die Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet entspricht, ist das Vorhaben allgemein zulässig, die beantragte Nutzungsänderung fügt sich in die Umgebung ein.

#### **2.6.16. Bauordnungsrecht**

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Königswinter hat in Ihrer Stellungnahme vom 12.10.2022 (Az.:2022/63/02/00254/ZU) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die Auflagen wurden als Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2 in diesen Bescheid übernommen.

#### **2.6.17. Brandschutz**

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Königswinter hat der Genehmigungsbehörde am 10.01.2023 final mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

#### **2.6.18. Klimaschutz**

Die DEHSt wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt und mitgeteilt, dass bezüglich der Änderungen aus Sicht des Emissionshandels keine Bedenken bestehen. Die einzukonzentrierende Genehmigung der Änderung des Überwachungsplans gem. § 6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz wurde erteilt.

#### **2.6.19. Arbeitsschutz**

Seitens des zuständigen Dez. 55 wurde der Antrag bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Mit Stellungnahme vom 22.12.2022, Az. 55.91.16.03.07-G-64-22-Ket, teilte Dez. 55 mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen. Die von Dez. 55 vorgeschlagenen Hinweise wurden unter Kapitel 4.6 in diesen Bescheid übernommen. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

### **2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung**

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergän-



zungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Es ergeben sich keine weiteren Pflichten aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1. Allgemein**

##### **3.1.1. Genehmigung vor Ort**

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

##### **3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme**

Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

#### **3.2. Baurecht**

##### **3.2.1. Archäologische Funde**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichtal 1 in 51491 Overath, Tel. 02206 / 9030 0, Fax: 02206 / 9030 22, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

##### **3.2.2. Kampfmittel**

Weite Teile des Stadtgebietes von Königswinter liegen in ehemaligen Kampfzonen des Zweiten Weltkrieges. Es wird daher grundsätzlich empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten mit entsprechender Aufmerksamkeit und Vorsicht zu Werke zu gehen. Bei Funden von Kampfmitteln sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, Heinrich-Hertz-Str. 12, 50170 Kerpen, Tel. 0211/4759755, zu benachrichtigen. Die Postanschrift lautet: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 (KBD), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

##### **3.2.3. Anzeige des Baubeginns**

Spätestens bei Baubeginn sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Anzeige über den Ausführungsbeginn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW)
- Bauleiterklärung
- Nachweis über die Standsicherheit (statische Berechnung einschl. Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen)  
Die Nachweise müssen von einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen (Prüfungsingenieur/in für Baustatik) oder sachverständigen Stelle (Prüfamt) geprüft sein.

Zusammen mit der Anzeige für den Baubeginn ist eine Bauleitererklärung abzugeben. Gleichzeitig sind schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur Stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Erforderlich sind hier Kontrollen der / des Sachverständigen für die Standsicherheit.

#### **3.2.4. Bauzustandsbesichtigung**

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde Königswinter von der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (Standsicherheit).

Eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlage ist beizufügen.

#### **3.2.5. Stand der Technik**

Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die einschlägigen Regelwerke sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere ist die Technische Regel Flüssiggas 2021 (TRF 2021) einzuhalten und zu berücksichtigen.

### **3.3. Lärm**

#### **3.3.1. Stand der Lärminderungstechnik**

Bei den beantragten Änderungen der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärmminde-  
rungstechnik entsprechende Maßnahmen.

### 3.3.2. Beurteilungspegel der Anlage

Nach den oben genannten Änderungen ist die gesamte geänderte Anlage zum Bren-  
nen von keramischen Erzeugnissen schalltechnisch so zu betreiben, dass der von ihr  
ausgehende Lärm an den in Tabelle 2 genannten maßgeblichen Immissionsorten fol-  
gende (anteilige) Beurteilungspegel nicht überschreitet:

*Tabelle 2: Beurteilungspegel der gesamten Anlage nach Änderung*

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel [dB(A)] der gesamten Anlage zum Brennen von ke- ramischen Erzeugnissen nach Inbetrieb- nahme der neuen Anlagenteile	
		Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO 1	Bachstr.	39	35
IO 2	Am Schallenbach 15-13	45	30

### 3.3.3. Messtechnische Überprüfung Lärm

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens  
sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in  
Nebenbestimmung 3.3.2 aufgeführten Werte durch eine dafür nach § 29b BImSchG  
bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu las-  
sen.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, bei-  
spielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräu-  
schimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm  
zu erfolgen.

### 3.3.4. Messbericht Lärm

Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 3.3.3 ist zu beauftragen,  
über die Überprüfung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwa-  
chungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach  
Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

### **3.4. Niederschlagswasser**

Um Verunreinigungen des Niederschlagswassers auszuschließen, ist die Handhabung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Flüssiggastanks nicht zulässig.

### **3.5. Emissionshandel**

Der Deutschen Emissionshandelsstelle ist das Datum der Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich mitzuteilen.

### **3.6. Notfallplanung**

Nach Durchführung der Änderungen ist der Rhein-Sieg-Kreis für die ggfs. erforderliche Überarbeitung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG unverzüglich zu informieren.

## **4. Hinweise**

### **4.1. Allgemein**

#### **4.1.1. Geltende Fassungen**

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

#### **4.1.2. Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG**

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

#### **4.1.3. Betriebseinstellung**

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **4.2. Emissionshandel**

Die genehmigte Änderung ist im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

### **4.3. Baurecht**

#### **4.3.1. Artenschutz**

Der Bauherr/ die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrisch Kreuzkröte Zau-neidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlung drohen die

Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 NatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

#### **4.3.2. Eingriffe in öffentliche Verkehrsflächen**

Ich weise darauf hin, dass alle mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in öffentliche Verkehrsflächen (z. B. Anlegen von Zufahrten, Bordsteinabsenkungen, (Teil-) Sperrungen oder Inanspruchnahme von Straßen und Gehwegen) rechtzeitig mit dem Geschäftsbereich 66 (Straßen und Stadtgrün) der Stadt Königswinter abzustimmen sind.

#### **4.4. Arbeitsschutz**

##### **4.4.1. Prüfung vor Inbetriebnahme**

Die Flüssiggasanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von dem Beauftragten einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft worden ist und dieser eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 Abs. 1 u. 17 BetrSichV). Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 Betriebssicherheitsverordnung zutreffend festgelegt wurde.

##### **4.4.2. Explosionsgefährdete Bereiche**

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen der Flüssiggasanlage sind vor Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit zu prüfen. Die Prüfungen sind nach Maßgabe der in Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben durchzuführen.

##### **4.4.3. Anzeigepflichten**

Als Betreiber der Flüssiggasanlage hat die RHI Magnesita Deutschland AG der Bezirksregierung Köln (Dezernat 55 Arbeitsschutz) unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

## **5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten**

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.



## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez. Marina Hoffmann